

Zwischen

**der Stadt Mainz,
vertreten durch Oberbürgermeister Michael Ebling**

und

**der Gemeinde Budenheim,
vertreten durch Bürgermeister Rainer Becker,**

**wird folgende
den Betrieb und die Organisation der gemeinsamen
Lenneberg Grund- und Realschule plus Budenheim/Mainz-Mombach
regelnde Vereinbarung geschlossen:**

§ 1 Schulträgerschaft, Aufteilung der Realschule plus auf die Standorte und Zügigkeit

Die Regelung der Schulträgerschaft und die Aufteilung der Klassenstufen sowie die Zügigkeit der gemeinsamen Realschule plus ergeben sich aus § 2 und § 3 der Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Mainz und der Gemeinde Budenheim vom . .2014.

§ 2 Schulsekretariate

- (1) An beiden Standorten bleiben die Schulsekretariate erhalten.
- (2) Die anfallenden Kosten für die personelle und technische Ausstattung des jeweiligen Sekretariats an den einzelnen Standorten werden von der Kommune getragen, der der Standort zuzurechnen ist.

§ 3 Schulgebäude der Realschule plus: Betriebskosten/Investitionen/Sanierungen

- (1) Die bestehenden Eigentumsverhältnisse für die Schulgebäude in Mainz-Mombach und in Budenheim bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (2) Die Zahl der Räume und die Raumgrößen an den jeweiligen Standorten orientieren sich an den geltenden Schulbaurichtlinien des Landes. Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist an den jeweiligen Standorten von den Schulleitungen und den Schulverwaltungen Einvernehmen über die Raumaufteilung zwischen der Realschule plus und den jeweiligen Grundschulen zu erzielen.
- (3) Die Kommunen übernehmen die jeweils an den Standorten anfallenden Betriebs- und Bauunterhaltungskosten im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang; auch Schulsanierungen gehen zu Lasten der jeweiligen Kommune.
- (4) Über eventuell notwendig werdende Erweiterungs- und Ausbaumaßnahmen wird in Abstimmung mit der ADD entschieden.

§ 4 Ausstattungsmittel/Lehr- und Unterrichtsmittel

- (1) Die Kommunen übernehmen die jeweils am Schulstandort anfallenden Ausstattungsnotwendigkeiten und Lehr- und Unterrichtsmittel im von § 75 Abs. 2 SchulG vorgesehenen Umfang nach dem jeweiligen vor Ort geltenden System.
- (2) Das Verfahren zur Bearbeitung der Anträge auf Lernmittelfreiheit wird, wie in den gesetzlichen Regelungen des Landes vorgesehen, durch den Schulträger der Realschule plus durchgeführt.

§ 5 Ganztagsbetrieb / Mittagssessensversorgung

- (1) Der Ganztagsbetrieb in Angebotsform wird für die Klassen 5 bis 7 am Standort Budenheim und für die Klassenstufen 8 bis 10 am Standort Mainz-Mombach fortgeführt.
- (2) Die vorhandene Mittagssessensversorgung wird fortgeführt. Die Kosten für den Zuschuss zum Mittagessen über den Elternanteil hinaus an den Caterer werden von der Kommune am jeweiligen Schulstandort übernommen. Dies gilt auch für die vom Land vorgegebenen Regelungen für Sozial- und Härtefälle.

§ 6 Schülerbeförderung

Träger der Schülerbeförderung sind am Standort Realschule plus in Mainz-Mombach die Stadt Mainz und am Schulstandort Budenheim der Landkreis Mainz-Bingen.

§ 7 Versicherungen

- (1) Die Gemeinde Budenheim führt als Schulträgerin die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für alle Schülerinnen und Schüler der gemeinsamen Realschule plus ab und schließt eine Versicherung von Schülersachschäden für alle Schülerinnen und Schüler ab.
- (2) Die Stadt Mainz erstattet der Gemeinde Budenheim die anfallenden Beiträge für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die am Standort Mainz unterrichtet werden.

§ 8 Regelmäßiger Austausch und Klärung bei Problemen

- (1) Die Schulleitung der Realschule plus und die beiden Verwaltungen treffen sich in jedem Schuljahr mindestens einmal, um aktuelle Themen zu besprechen und anstehende Entscheidungen, die die Schulorganisation und den Schulbetrieb betreffen, zu erörtern.
- (2) Sollte es zu Fragen, die im Rahmen des Vertrages auftauchen, zu keiner Einigung kommen, ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Abteilung Schulaufsicht in Neustadt a. d. W. als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 9 Laufzeit der Vereinbarung, Veränderungen der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Schuljahr 2014/2015 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019. Die Vertragspartner entscheiden bis Ende Februar 2019, in welcher Form der Vertrag fortgeführt werden soll.

(2)Veränderungen der Vereinbarung müssen einvernehmlich beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(3)Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund im Sinne des § 314 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1)Sollte eine der zuvor getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr eine neue Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung Gewolltem am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2)Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Mainz, den . .2014

Budenheim, den . .2014

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Rainer Becker
Bürgermeister